

## Ökokonto im Wald als zielgerichtetes Instrument des Naturschutzes

### Hinweise für Kompensationsmaßnahmen im Wald

Gießen, 17.05.2010

## Notwendigkeit der Überarbeitung der bisherigen Hinweise

### Erfahrungen aus bisherigen Maßnahmen:

- Ziffer 1.7: Bewertung von Windwurfflächen, letzter realer Zustand ist die Schlagflur, nicht der geworfene Bestand.
- Ziffer 1.11: Bewertung von Laubholz - Voranbau und -Unterbau.
- Ziffer 1.13: Wiederaufforstung mit standortgerechten Gehölzen ist Grundpflicht des Waldbesitzers.
- Ziffer 2.2.1: Verlängerung der Umtriebszeit als Kompensation ungeeignet.

### Beachten der Rechtsfortentwicklung:

- Artenschutznovelle (§§ 42 u. 43 BNatSchG)
- Umweltschadengesetz
- KV vom 01.05.09

## Was ist geblieben?

- Grundsatz der aktiven Handlung.
- Keine gesetzliche Verpflichtung des Waldbesitzers.
- Über die Grundpflichten des Waldbesitzers hinausgehend. Wird allerdings in Ziffer 1.3. weiter ausgeführt!
- In allen Waldbesitzarten möglich und nach gleichen Kriterien zu beurteilen.
- Unabhängig von der Forsteinrichtung.
- Beispielskatalog nicht abschließend!
- Beachten der Verkehrssicherungspflicht.
- Beachten von Fachkonzepten.
- Vermeidung von Doppelförderungen. Neu ist allerdings die Hinweispflicht des Antragstellers (Ziffer 1.4)
- Dingliche Sicherung nur im Einzelfall

## 2.1. Maßnahmen zum Biotop – und Artenschutz

### 2.1.1. Anlage und Neugestaltung von Feuchtbiotopen im Wald

- Keine wesentlichen Änderungen

### 2.1.2. Renaturierung von Bachläufen im Wald

- Auf einen Satz gekürzt, aber gewünschte Maßnahmen (WRRL).

### 2.1.3. Wiederherstellung von Waldwiesen

- Keine wesentlichen Änderungen

## **2.1. Maßnahmen zum Biotop – und Artenschutz**

### **2.1.4. Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederansiedlung gefährdeter Tierarten und zur Vernetzung von Lebensräumen**

- Neu ist der Hinweis auf die Möglichkeiten zur Zusatzbewertung nach Anlage 2, Nr. 2 der KV.

## **2.1. Maßnahmen zum Biotop – und Artenschutz**

### **2.1.5. Langfristige Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen**

- Der Erhalt der bestehenden Horst- und Höhlenbäume ist eine artenschutzrechtliche Verpflichtung. Anerkennung deshalb nur, wenn als Initiale in eine größere Baumgruppe älterer Individuen eingebunden, die dann als Altholzgruppe einem dauerhaften Nutzungsverzicht unterliegen.

## **2.2. Waldbauliche Maßnahmen ...**

### **2.2.2. Einbringen seltener oder gefährdeter Baumarten**

- Der Mischungsanteil muss dauerhaft erhalten bleiben.
- Die Bergulme ist neu hinzugekommen

## **2.2. Waldbauliche Maßnahmen...**

### **2.2.3. Wiederherstellung bzw. Entwicklung von gefährdeten Waldgesellschaften**

- Wurde gekürzt und neu geordnet.
- Der Unterbau kam ins Vorwort (Ziffer 1.11).
- Das Thema Natura 2000 wurde neu gefasst und zu Ziffer 2.2.4.. Maßnahmenplanung und die KV waren 2002 noch kein Thema.
- Hinweis: anerkannt werden nur die Entnahme standortgerechter Baumarten und die Überführung standortgerechter Waldbestände.

## 2.2. Waldbauliche Maßnahmen...

### 2.2.5. Aufbau von Waldaußenrändern

- Keine wesentliche Änderung

### 2.2.6. Wiederherstellung und Erhaltung historischer Waldnutzungsformen

- Keine wesentliche Änderungen

Die **Waldsanierung** ist entfallen, da nur das Waldsanierungsprojekt Rhein-Main betroffen war.

## 2.3. Nutzungseinstellungen

### 2.3.1. Flächenhafte oder objektbezogene Nutzungseinstellung zur Förderung von Waldlebensgemeinschaften

Neu sind folgende Kriterien, die erfüllt sein müssen:

3. Übereinstimmung der Baumarten mit der potenziell natürlichen Waldgesellschaft
4. Keine Beeinträchtigung durch Pläne u. Projekte
5. Vernetzung von gleichen oder ergänzenden Lebensraumfunktionen
6. Vorkommen oder kurzfristiges Besiedlungspotenzial für Arten ungestörter Waldentwicklung

## 2.3. Nutzungseinstellungen

### Weiter zu 2.3.1.:

Neue Ausscheidungskriterien:

- 1. Völlig fehlendes forstwirtschaftliches Nutzungsinteresse (Die Anerkennung von Wald außer regelmäßigem Betrieb nur, wenn die Bestände nach bewährten Regeln der Praxis innerhalb der nächsten 10 Jahre eine Nutzung erwarten lassen.

## 2.3. Nutzungseinstellungen

### 2.3.2. Erhaltung und Entwicklung von Totholz

- Reiner Erhalt von absterbenden / abgestorbenen Einzelbäumen i. d. R. nicht anerkennungsfähig.
- Mindestens kleinflächig,
- störungsarme Flächen,
- naturnahe Vegetation,
- langfristige Waldtradition,
- Vorkommen von Schlüsselarten,
- naturschutzfachliches Zielkonzept.

## **2.3. Nutzungseinstellungen**

### **2.3.3. Vernässung von Waldbeständen und Entwicklung von Aue- und Bruchwald**

- Keine wesentlichen Änderungen.
- Aber Warnhinweis: Eine Gefährdung von Unterliegern durch groß dimensionierte Treibhölzer ist zu vermeiden.

## **2.4. Rückbau von forstlichen Wirtschaftswegen und baulichen Anlagen**

- Keine wesentlichen Änderungen.
- Aber Hinweis auf die Berücksichtigung der möglichen Habitateignung von baulichen Anlagen.

### 3. Bewertung der Kompensationsmaßnahmen

- Grundsätzlich nach der KV, incl. Zusatzbewertung

Zusatzbewertung Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen (Bewertungsleitfaden RP Da.):

- Keine Vorher – Nachherbewertung!
- Max. 10 Punkte + max. 10 Punkte in Natura 2000-Gebieten, NSG`en, Nationalpark wenn die jeweiligen Kriterien eine erhebliche günstige Wirkung auf die Erhaltungsziele entfalten (für jedes Kriterium getrennt!).

### Bewertungsschema Nutzungsverzicht

1. Totholzbewohner\* (starkes Totholz ausreichend vorhanden)
2. Altholzbewohner\* (Altholzanteil und Strukturen für entspr. Arten)
3. Wesentlicher Bestandteil eines Biotopverbundes
4. Natürliche Baumartenzusammensetzung
5. Natürliche Begleitflora
6. Existenz verschiedener Waldentwicklungsphasen
7. Langjährige unbeeinflusste Entwicklung
8. Potential ungestörter Entwicklung
9. Natürlicher Standort

#### **4. Anrechenbare Kosten für die Bereitstellung von Flächen oder Maßnahmen**

- Keine Wiederholung der Waldwertrechnung.
- Hinweis auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit.

#### **5. Planung, Durchführung und Kontrolle der Maßnahmen**

- Flächenmäßige Abgrenzung und Bestandserfassung und Bewertung sind erforderlich.
- Aufnahme ins NATUREG oder in einen Bescheid und das Wiederauffinden im Wald muss zweifelsfrei möglich sein.
- Erzielte Aufwertung ist darzustellen und zu bewerten.
- Soweit erforderlich sind betriebliche Daten der Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.
- Lagedaten sind, sofern möglich (GIS), digital zu übergeben.

## 6. Funktionssicherung

- Dauerhafte Funktionssicherung ist zu gewährleisten.
- Sofern vorhanden, Aufnahme in das Betriebswerk.
- Speicherung im Naturschutzregister „NATUREG“
- Diese Informationen sind Umweltinformationen und können anonymisiert Dritten zugänglich gemacht werden.

## Wasser in den Wein:

In Hessen existiert zurzeit ein deutliches Überangebot an Ökokontomaßnahmen.

Die Nachfrage ist eingeschränkt, da:

- Investitionen rückläufig sind,
- Artenschutzmaßnahmen die erste Geige spielen und zugleich einen Teil des Kompensationsbedarfs erfüllen.

Dennoch gilt:

**Nicht entmutigen lassen!**

**GLÜCK AUF!**